

Warnhinweis: Der folgende Artikel wimmelt von Paragraphen, damit man die Sachen auch selber mal nachschlagen kann. Wer nicht gleich zum Rechtsexperten werden will, sollte die Paragraphen ignorieren, den Artikel überfliegen und die wesentlichen Punkte aufschnappen.

Was sagen die Gesetzbücher?

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetzes ist.

§ 1 Abs.2 Ausländergesetz (AuslG)

In England ist es klar, ein „foreigner“ kommt von woanders her, wohnt nicht in diesem Land, ist also ein Ausländer im wahrsten Sinne des Wortes. In Deutschland ist das anders, da sind auch Inländer Ausländer, wenn sie nicht den deutschen Paß haben und Ausländer sind Deutsche, wenn sie zwar in Rußland leben, aber deutsches Blut in ihren Adern fließt. Also ist von Rechts wegen klar, wer in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, aber nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, wird anders behandelt als ein Deutscher. Dies gilt natürlich auch für alle Indo-Deutschen, die nicht mit deutschen Paß geboren wurden oder eingebürgert sind. Was aber bedeutet das konkret vom Recht her gesehen?

Das Ausländergesetz

Als erstes bedeutet es mal, daß man unter das Ausländergesetz fällt, das regelt nach welchen Kriterien man in Deutschland sein darf und sonst auch noch einiges. Dies betrifft die zweite Generation genauso wie die der Eltern, obwohl der Gesetzgeber doch eingesehen hat, daß die jungen Ausländer wohl kaum das Land verlassen werden und sie deshalb etwas verfestigte Rechte brauchen.

Aber einfach so in Deutschland leben, geht nicht. Ein junger Ausländer, egal wo er oder sie

geboren ist, ist in diesem unserem Lande *aufenthaltsgenehmigungspflichtig*, was soviel heißt wie, man muß eine Aufenthaltsgenehmigung haben und man muß dafür ordnungsgemäß gemeldet sein. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG bekommt wer in Deutschland geboren ist die Genehmigung von Amts wegen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung hat (zu den Unterschieden bei den Genehmigungen unten gleich noch mehr). Wer im Ausland geboren wird kann durch Familiennachzug nach Deutschland kommen und das am besten vor dem 16. Geburtstag. Verlängert wird die Aufenthaltsgenehmigung nach § 13 AuslG.

So, jetzt erst mal ein bißchen Nachhilfe zum Thema *Typen von Aufenthaltsgenehmigungen*. Vom unsichersten zum sichersten sind das folgende: Duldung, Aufenthaltsbewilligung, befristete Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis und endlich die höchste Stufe, die Aufenthaltsberechtigung. Die Duldung bekommen insbesondere Flüchtlinge, die Bewilligung haben auch ausländische Studenten, die nach Abschluß des Studiums Deutschland wieder verlassen müssen, Erlaubnis und Berechtigung sind dann die Genehmigungen, die dauerhaft hier lebende Ausländer durchlaufen.

Der *Wechsel von der befristeten zur unbefristeten Aufenthaltserlaubnis*, der nach § 26 AuslG mit dem 16. Geburtstag erfolgen sollte, ist ein wichtiger Schritt für junge Ausländer. Denn diese Genehmigung kann die Bürokratie einem viel schwerer wieder wegnehmen und man kommt auch in den Genuß eines besonderen Ausweisungsschutzes (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG), daß heißt der deutsche Staat muß schwerwiegende Gründe fin-

den, um einen nach Indien zu schicken. Problematisch wird das ganze, wenn die Fristen zur Verlängerung versäumt werden, denn dann gelten alle die Jahre, die man vorher rechtmäßig in Deutschland gelebt hat, nicht mehr und damit kann man die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (achtjähriger ununterbrochener Besitz der Aufenthaltserlaubnis) nicht mehr erfüllen. Wer aber erst als Volljähriger den Antrag auf die Unbefristete stellt, muß nicht nur nachweisen, daß er oder sie deutsch kann, sondern außerdem eine eigene wirtschaftliche Existenz haben, das heißt eigenes Geld verdienen, oder in der Ausbildung sein.

Anspruch auf eine *Aufenthaltsberechtigung* hat man schließlich nach § 27 AuslG. Seit 29.10.1997 gilt nach Abs. 4a daß man noch nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben muß, wenn man in Ausbildung ist. Damit entfällt ein wesentlicher Hindernisgrund und die Berechtigung rückt auch für nicht-Berufstätige in den Bereich des Möglichen.

Wer als Kind oder Jugendlicher nach Indien gegangen ist, nun aber *doch nach Deutschland zurück* will, kann dies nach § 16 AuslG im Alter zwischen 15 und 21 Jahren, wenn er nicht länger als 5 Jahre in Indien war, sich 8 Jahre in Deutschland aufgehalten hat, davon 6 Jahre eine Schule besucht hat und wenn sein Unterhalt gesichert ist.

Der Zuzug von einem indischen (oder anderem ausländischen) *Ehepartner* zu einem jungen Ausländer in Deutschland ist in § 18 Abs. 1 Nr. 4 AuslG geregelt. Voraussetzung ist Volljährigkeit, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung und ein achtjähriger Aufenthalt in Deutschland, außerdem muß nach § 17

Abs. 2 ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt gesichert sein (nach § 18 Abs. 3 Satz 1 kann dies auch durch Stipendien geschehen).

Nach § 44 AuslG verliert derjenige, der für einen nicht nur vorübergehenden Grund aus Deutschland ausreist (es ist auch von 6 Monaten die Rede) sein *Aufenthalts- und Bleibe-recht* hier und wird bei der Einreise wie jeder andere ausländische Ausländer behandelt. Wer mit dem Gesetz in Konflikt gerät riskiert außerdem die Ausweisung nach § 45 AuslG und folgende. Es besteht zwar ein gewisser Schutz für Minderjährige und in Deutschland Aufgewachsene, aber wie die Geschichte von Mehmet zeigt, reicht das nicht unbedingt aus.

Andere Rechtsbereiche in denen der nicht-deutsche Paß von Bedeutung ist

So, nun verlassen wir doch lieber erst mal das ach so dröge, wenn auch leider wichtige Ausländergesetz und wenden uns dem zu, was sonst noch aus dem nicht-deutschen Paß so folgen kann. Daß man als Ausländer in Deutschland nicht zum Bund muß und auch der Zivildienst entfällt ist wohl jedem klar, genauso wie die Tatsache, daß man nicht wählen kann und es ungleich schwerer ist ein Visa zum Reisen in nicht-Schengenländer (zu den visumsfreien Schengenländern gehören zur Zeit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien) zu bekommen.

Aber das ist noch nicht alles, Ausländer sein heißt auch, daß man immer mal wieder eine Bescheinigung vom Einwohnermeldeamt braucht, daß man ordnungsgemäß gemeldet ist und daß man der Ausweispflicht nur nachkommen

kann, wenn man immer seinen blauen Paß durch die Gegend trägt. Wer die letzte *Meine Welt* gelesen hat, weiß auch daß das Heiraten schwieriger ist als für Deutsche. Das Standesamt wird nämlich eine Ehefähigkeitsbescheinigung vom Herkunftsland verlangen, egal ob man da je gewohnt hat oder nicht. Und das ist gar nicht so einfach ...

Im Familienrecht können einem auch viele, vielleicht gar nicht so angenehme Überraschungen passieren, denn da gilt das internationale Privatrecht und das sagt, daß man dem Heimatrecht unterliegt. Wer also als indischer Christ in Deutschland heiraten will sollte sich mal lieber die Gesetzeslage für Christen in Indien ansehen, dann wird er auch erfahren ab welchem Alter er heiraten kann, wen er nicht heiraten darf, etc. Wer einen Deutschen heiratet und in Deutschland lebt, fällt allerdings weitgehend unter deutsches Recht und hat damit weniger Probleme. Das gilt allerdings nicht beim Sterben, denn da tritt automatisch das Heimatrecht in Kraft und all die schönen Regeln übers Erben, die es in Deutschland gibt, gelten dann nicht mehr. Da sollte man schon mal ins indische Recht sehen, ob denn die Tochter unbedingt was abhaben muß vom Kuchen ...

Das internationale Privatrecht ist recht komplex und betrifft einen auch nur selten im Leben. Dann aber kann es entscheidend sein - es heißt also sich weiter zu informieren.

Wann kann man sich einbürgern lassen

Am einfachsten vermeidet man all diese Probleme, verschlechtert allerdings gleichzeitig seine Rechtsposition in Indien, wenn man sich einbürgern läßt. Seit 1990 geht das recht einfach, wenn man zwischen 16 und 23 Jahre ist, seit

8 Jahren in Deutschland lebt, 6 Jahre zur Schule gegangen ist, nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde und man seine bisherige Staatsbürgerschaft aufgibt (§ 85 AuslG). Wer schon älter ist, seit 15 Jahren in Deutschland lebt, nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, hat nach § 86 AuslG Anspruch auf Einbürgerung. Wer aber zwischendurch zum Beispiel in Indien gelebt hat, kann Pech haben und muß auf die Ermessenseinbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht (RuStaG) von 1913 hoffen. Am einfachsten ist es also, wenn man noch vor dem 23. Geburtstag den Antrag stellt.

Die indische Staatsangehörigkeit verliert man dann sofort, denn nach der indischen Verfassung wird eine doppelte Staatsbürgerschaft in keinem Fall toleriert. Die Inder sind da noch schärfer als die Deutschen. Es gibt aber inzwischen von der indischen Regierung Überlegungen eine PIO (Person of Indian Origin) Card einzuführen, die einem zum Beispiel Visafreiheit einräumen würde und auch sonst ein paar Vorteile mit sich bringt.

Soviel erst mal zum Thema Recht und nicht-deutscher Paß in Deutschland. Ich hoffe, es hat irgend jemand geschafft bis hierhin zu lesen und davon auch noch Nutzen gezogen. Obwohl der Artikel schon recht lang ist, sind die Sachen natürlich nur sehr knapp und wohl auch etwas oberflächlich behandelt worden. Mehr als einen Eindruck von der Rechtslage kann hier nicht vermittelt werden. Wir können natürlich auch keine Gewähr für diese Auskünfte geben. Es empfiehlt sich, die Dinge im Gesetz selber nachzulesen und im Zweifelsfall einen Fachmann zu fragen.

Literatur:

Volker Igstadt, Die Rechtsstellung von Ausländern der 2. Generation, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 18 (1998)3, 99-106.

Deutsches Ausländerrecht, 12. Auflage, 1998, Beck-Texte im dtv, 14,90.

Urmila